

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

FAQ «Veranstaltungen und Verkauf» (Stand 29. Oktober 2020)

NEU

Maximale Begrenzung der Personenzahl für Veranstaltungen

Die maximale Personenzahl für öffentliche Veranstaltungen wird auf 50 Personen beschränkt. Im privaten Bereich dürfen maximal 10 Personen zusammenkommen.

Maskenpflicht:

In *Innenräumen* gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:

- Alle öffentlich zugänglichen Innenräume
- Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben
- Märkte
- Lehrpersonen in der obligatorischen Schulstufen sowie Schulen der Sekundarstufe II
- Kinder ab der 7. Klasse (Sekundarstufe I und II)
- Restaurants bis zum Sitzplatz
- Alle öffentlichen Veranstaltungen
- An Arbeitsplätzen (sofern nicht alleine tätig oder der Mindestabstand eingehalten oder zusätzliche Schutzmassnahmen, wie Abschränkungen, bestehen und soweit es die Arbeitstätigkeit ermöglicht)
- In geschlossenen Privat- und Transportfahrzeugen, wenn Personen nicht im gleichen Haushalt leben

In *Aussenräumen* gilt gesetzlich eine Maskenpflicht für:

- Belebte Fussgängerbereiche
- Überall dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann
- Politische Kundgebungen
- Wartebereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahn, Bus, Tram, Seilbahnen etc.)
- Wochen- Monats- und Jahrmärkte

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweislich keine Gesichtsmasken tragen können.

Sitzpflicht:

Eine Sitzpflicht gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken:

- in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben
- an allen öffentlichen Veranstaltungen

Pflicht zur Erhebung von Kontaktangaben:

- In Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, je nach je spezifischen Regeln.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

4 Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren




Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Öffentliche Veranstaltungen

Öffentlich sind Veranstaltungen, wenn sie für jede Person frei zugänglich sind. Dies sind z. B. Konzerte, Theater, Partys, Sportveranstaltungen, Gottesdienste, Dorffeste, Generalversammlungen, Tag der offenen Türe etc.

Grundsätze

- Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten
- Es gilt schweizweit eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. In Restaurants, Bars und Clubs darf nur noch sitzend konsumiert werden.
- Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG sind zu befolgen und reduzieren das Ansteckungsrisiko.
- Das Tragen einer Maske ersetzt das Einhalten des Mindestabstandes nicht. Der sicherste Schutz ist nach wie vor – Abstand halten!

NEU

Öffentliche Veranstaltungen über 15 Personen benötigen ein Schutzkonzept. Dieses regelt alle Bereiche der Veranstaltung auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton. Das Schutzkonzept muss unter anderem sicherstellen, dass eine Schutzmaskenpflicht besteht **UND** die Mindestabstände eingehalten werden können.

NEU

Die Begrenzung auf maximal 50 Personen gilt für alle Arten von Veranstaltungen, also auch in den Bereichen Kultur, Sport wie auch für Gottesdienste. Auch Kinder müssen mitgezählt werden. Die Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen ist verboten.

Vereinsaktivitäten

NEU

Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen bis maximal 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann und Masken getragen werden. Im Freien muss der Abstand eingehalten werden. **Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.** Vereinsaktivitäten gelten als öffentliche Veranstaltungen. Nicht-professionelle Vereine müssen spezifische Schutzkonzepte haben (über 4 Personen), also auch für Proben und Trainings.

Chöre

NEU

Im *nicht-professionellen Bereich* ist die Durchführung von Chorproben und Konzerten verboten. Dies betrifft etwa Kirchenchöre und Jodlergruppen.

Im *professionellen Bereich* ist die Durchführung von Proben nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht. Die Durchführung von Konzerten ist verboten.

Blasmusikvereine und Guggenmusiken

NEU

Im *nicht-professionellen Bereich* sind Proben und Auftritte von Einzelpersonen erlaubt. Weiterhin erlaubt sind auch Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen. Es muss eine Gesichtsmaske getragen werden, die Mindestabstände sind einzuhalten.

Im *professionellen Bereich* sind Proben und Auftritte von KünstlerInnen und Ensembles erlaubt.

Sporttraining und Sportveranstaltungen

NEU

Im Sport sind Trainings und Wettkämpfe von Einzelpersonen oder Gruppen von maximal 15 Personen erlaubt in Sportarten ohne Körperkontakt.

Trainings in Gruppen ab mehr als 5 Personen benötigen ein Schutzkonzept.

- In *Innenräumen* gilt: Gesichtsmaske **UND** Abstand halten
- Im *Freien* gilt: Gesichtsmaske **ODER** Abstand halten.

Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt wie z. B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport usw. Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Private Trainings, auch in Fitnesszentren, sind weiterhin erlaubt (siehe unten).

Private Veranstaltungen

Als private Veranstaltungen gelten solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden.

Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten dagegen nicht als private Veranstaltung und unterliegen entsprechend den Pflichten für öffentliche Veranstaltungen.

Grundsatz: Viele Personen stecken sich an Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit dem Coronavirus an. Es wird deshalb dringend empfohlen, auf die Durchführung solcher Veranstaltungen zu verzichten.

NEU

An Veranstaltungen im privaten Familien- und Freundeskreis dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Der Veranstalter muss kein Schutzkonzept erstellen. Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG sind jedoch einzuhalten.

Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen (maximal 50) sind in öffentlichen Einrichtungen mit Schutzkonzept erlaubt.

Spontane Ansammlungen und Veranstaltungen im Freien

Im öffentlichen Raum besteht die Pflicht, eine Schutzmaske zu tragen, insbesondere im Siedlungsgebiet. Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.

Wie geht die Luzerner Polizei damit um, wenn sich mehr als 15 Personen spontan im öffentlichen Raum aufhalten?

Trifft die Polizei auf eine solche Situation, werden den Anwesenden die geltenden Regeln erklärt und die Personen in der Regel aufgefordert sich aufzulösen. Falls ein Gespräch nicht den gewünschten Erfolg bringt, entscheidet die Polizei je nach Situation. Möglich sind eine Verwarnung oder Wegweisung. Möglich ist aber auch eine Anzeige wegen der Verletzung gegen das Epidemiegesetz.

Was macht die Polizei, wenn sich diese Personen nicht an die Weisungen der Polizei halten?

Auch in dieser Situation wird die Polizei nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit vorgehen und je nach Situation vor Ort die entsprechenden Massnahmen treffen. So werden den Anwesenden die geltenden Regeln erklärt und die Personen aufgefordert sich aufzulösen. Weiterungen hängen vom Einzelfall ab.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe

Welche Regeln gelten in den Geschäften?

In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht Maskentragpflicht, insbesondere auch in Einkaufszentren und Läden, in Bahnhöfe, Bushaltestellen und Perrons, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Spielsalons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Poststellen, Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.

– Auch hier gilt: Abstand halten!

Was gilt in den Restaurants?

Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien. Bis zum Sitzplatz besteht Maskentragpflicht. Es dürfen maximal vier Personen am Tisch sitzen (gilt nicht für Eltern mit ihren Kindern).

Zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr müssen die Betriebe geschlossen bleiben.

Die weiteren Schutzmassnahmen der Gastronomie bleiben bestehen: Der Betreiber muss entweder die Gästegruppen so an den einzelnen Tischen platzieren, dass der Abstand zwischen den Gruppen eingehalten wird (zwischen den Tischkanten 1,5 Meter Abstand) oder er muss Abtrennwände installieren. Wenn der Abstand aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Betreiber die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe erheben.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zum Thema [Gastgewerbe](#).

Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?

Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, aber auch allfällige Sitzplatznummer (z. B. im Theater) oder die Anwesenheitszeit (z. B. in Bar- oder Clubbetrieben). Die Betriebe sind verpflichtet, die Gäste vor deren Einlass zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren und stichprobenweise auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Gäste müssen darüber informiert werden, dass der Veranstalter auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet und damit ein grundsätzliches Infektionsrisiko besteht. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren. Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht. Die Umsetzung des Contact Tracings liegt in der Verantwortung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte.

Muss ich meine Kontaktdaten abgeben?

Ja, wenn diese bei einem positiven Testergebnis von den kantonalen Behörden eingefordert werden. Dazu verpflichtet die Verordnung zur besonderen Lage. Kontaktlisten sind ein wichtiges Instrument, wenn in einer Veranstaltung oder Institution die Schutzmassnahmen wie Abstand oder Barriere nicht einhalten kann. Falls sich später herausstellt, dass man nahen und ungeschützten Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, wird man informiert und begibt sich in Quarantäne. Der Zutritt zu bestimmten Anlässen und Einrichtungen wird nur Personen erlaubt, die ihre Kontaktdaten vor Ort hinterlegen.

Bleiben die Schwimmbäder und Fitnesszentren offen?

Ja, mit folgenden Vorgaben bzw. Einschränkungen: Wie in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt in Fitnesszentren eine Maskenpflicht und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist. Erlaubt sind unter diesen Voraussetzungen auch Wassersportarten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Auch hier müssen Schutzkonzepte diese Vorgaben umsetzen.


Was gilt für Parlamente, Gemeindeversammlungen und Demonstrationen?

Parlamente können weiterhin Sitzungen durchführen, ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, mit Schutzkonzepten. Gemeindeversammlungen und Demonstrationen dürfen durchgeführt werden, es gilt eine Höchstzahl von 50 Teilnehmenden.

Dürfen religiöse Veranstaltungen noch durchgeführt werden?

Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen können bei einer Höchstzahl von 50 Teilnehmenden durchgeführt werden.

Sind Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen möglich?

 In Spitälern und Alters- und Pflegeheimen, einschliesslich Kurhäusern, gilt ein Besuchsverbot. Die Leitung der Einrichtung entscheidet über Ausnahmen in Härtefällen, insbesondere um den Besuch bei Personen am Ende ihres Lebens zu ermöglichen.

Was gilt für Erotik- und Sexbetriebe?

U Erotik- und Sexbetriebe sind für das Publikum geschlossen. Dies gilt auch für sexuelle Dienstleistungen, die gegen Entschädigung in Privatwohnungen oder Hotels etc. erbracht werden.

Bis wann gelten diese Massnahmen?

Die Massnahmen gelten ab 29. Oktober 2020. Ausnahme: Die Regelungen zum Fernunterricht in Hochschulen treten am 2. November 2020 in Kraft. Ein Enddatum ist nicht festgelegt. Der Bundesrat wie Regierungsrat evaluiert die Massnahmen regelmässig. Lockerungen dieser Massnahmen sind denkbar, wenn eine deutliche Trendwende der epidemischen Entwicklung mit einer klar abnehmenden Anzahl der täglichen Neuinfektionen, der Hospitalisierungen und der Belegung der Intensivstationen eingetreten ist. Auch müssen die Kantone in der Lage sein, das Contact Tracing wieder vollumfänglich durchzuführen. Wichtig ist auch, dass ein Jo-Jo-Effekt vermieden werden kann.